

§ 2 Naturparkgrenzen

(1) Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte $M = 1 : 100\,000$, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte $M = 1 : 25\,000$ eingetragen, die beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt ist und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung der Oberpfalz als höherer Naturschutzbehörde sowie beim Landratsamt Schwandorf als unterer Naturschutzbehörde.

(3) Die Karten werden bei den in Absatz 2 genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.